

12. JANUAR 2026 // NR 03/26

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Dezember 2025 die folgende Neufassung der Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

ABSCHNITT I

TEIL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Universität:

1. Senat,
2. Fakultätsräte.

²Die Vorschriften dieser Ordnung gelten entsprechend für Wahlen zu anderen Gremien der Universität, solange diese keine eigene Wahlordnung beschließen.

(2) ¹Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. ²Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit liegen.

(3) ¹Für die übrigen in Abs. 1 nicht genannten Gremien mit Ausnahme der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt § 20 Abs. 1 Nr. 6 entsprechend. ²Ist nach dieser Regelung keine Stellvertretung gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan diese bestellen.

§ 2 Wahlbereiche

(1) Alle Mitglieder einer Gruppe im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 4 NHG, die für dasselbe Organ wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.

(2) ¹Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. ²In diesem Wahlbereich müssen alle Kandidierenden des Wahlvorschlags das passive und aktive Wahlrecht besitzen.

(3) ¹Beschäftigte üben ihr Wahlrecht in dem Wahlbereich aus, in dem sie überwiegend tätig sind. ²Besteht die Tätigkeit zu gleichen Teilen und lässt sich dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis keine Zuordnung entnehmen, erfolgt die Zuordnung durch die Wahlleitung.

(4) ¹Doktorandinnen und Doktoranden, die hauptberuflich als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beschäftigt sind, üben ihr Wahlrecht in der Mitarbeitergruppe aus. ²Ist diese Beschäftigung nicht hauptberuflich, besteht das Wahlrecht in der Studierendengruppe (§ 16 Abs. 2 Satz 6 NHG). ³Erfolgt die Beschäftigung als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, besteht das Wahlrecht in der MTV-Gruppe bei hauptberuflicher Beschäftigung bzw. in der Studierendengruppe bei nicht hauptberuflicher Beschäftigung.

- (5) ¹Studierende üben das Wahlrecht in der Fakultät aus, in der Sie eingeschrieben sind. ²Sind Studierende Mitglied mehrerer Fakultäten, üben sie das Wahlrecht in der Fakultät aus, in der sie zuerst eingeschrieben wurden bzw. die im Hochschulinformationssystem als erste Fakultät ausgewiesen ist.
- (6) ¹Gegen die Zuordnung gem. Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 kann gem. § 10 Abs. 4 mit Geltung für das jeweilige Wahlverfahren ein Antrag auf Berichtigung eingereicht werden.

§ 3 Fristen und hochschulöffentliche Bekanntmachungen, Kommunikation im Wahlverfahren

- (1) ¹Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind. ²Samstage sowie Sonn- und Feiertage sowie alle Tage in den Semesterferien gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Einladungen zu Sitzungen des Wahlausschusses können bereits vor Vorlesungsbeginn erfolgen, sofern die Sitzung in der Vorlesungszeit stattfindet.
- (2) ¹Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleitung erfolgen in elektronischer Form. ²Die Bekanntmachung erfolgt im Intranet der Leuphana Universität Lüneburg, über das Online-Wahl-Tool gem. § 16, oder durch Rundmail an die entsprechenden universitären E-Mail-Verteiler. ³Der Tag der Bekanntgabe ist dort ausdrücklich anzugeben. ⁴Zur besseren Information können hochschulöffentliche Bekanntmachungen auch durch Aushang an einer zentralen Aushangstelle und ergänzende organisatorische Hinweise zur Wahl in anderer geeigneter Form erfolgen. ⁵Maßgeblich für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ist die elektronische Form.
- (3) ¹Die hochschulöffentliche Bekanntmachung gilt mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem die Bekanntgabe in elektronischer Form oder in sonstiger geeigneter Form gemäß Absatz 2 erfolgt ist. ²Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll die Bekanntmachung mindestens eine Woche dauern. ³Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf die Bekanntmachung nicht vor Ablauf dieser Fristen entfernt oder unzugänglich gemacht werden. ⁴Kurze Unterbrechungen der Bekanntmachung, die nicht durch die Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Zeitraum der Bekanntmachung nicht zu berücksichtigen.
- (4) Sofern in dieser Wahlordnung eine Kommunikation per E-Mail vorgesehen ist, z. B. Anträge gestellt oder Entscheidungen bekannt gemacht werden, hat dies unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen zu erfolgen.

TEIL II: WAHLORGANE

§ 4 Wahlorgane

¹Der Wahlausschuss und der*die Wahlleiter*in (im Folgenden: Wahlleitung) bilden die Wahlorgane. ²Die Wahlorgane sind verantwortlich für die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen. ³Wer sich als Kandidat*in zur Wahl bewirbt, darf nicht Mitglied dieser Organe sein.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest, entscheidet über Wahleinsprüche und ist für die übrigen in dieser Ordnung genannten Aufgaben zuständig.

- (2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrenden-, der Mitarbeitenden-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe an.
- (3) ¹Die Mitglieder des Wahlausschusses sind bis zum Ende des Wintersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Mitglieder abläuft, von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe zu wählen. ²Für jede Gruppe sind mindestens zwei und höchstens fünf stellvertretende Mitglieder in Reihenfolge für den Fall der Verhinderung bzw. als Ersatzmitglied zu wählen. ³Kommt die Wahl, zu der die Wahlleitung aufzufordern hat, nicht bis zum Ende des Wintersemesters zustande, bestellt die Wahlleitung unverzüglich die fehlenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Sommersemester und endet nach zwei Jahren, für die studentischen Mitglieder nach einem Jahr. ²Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, wählen die Senatsmitglieder der jeweiligen Gruppe für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und zwei neue Ersatzmitglieder und geben diese der Wahlleitung bekannt. ³Ist diese Wahl nicht rechtzeitig möglich, gilt Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz entsprechend.
- (5) ¹Vorsitzende*r des Wahlausschusses ohne Stimmrecht ist die Wahlleitung. ²Sie*Er lädt zu den Sitzungen des Wahlausschusses ein und leitet diese. ³Die Wahlleitung ist zur Einberufung des Wahlausschusses verpflichtet, wenn der*die Präsident*in dies fordert oder drei Mitglieder des Wahlausschusses dies fordern.
- (6) ¹Der Wahlausschuss tagt hochschulöffentlich; durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Wahlausschussmitglieder kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. ²Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht mehr rechtzeitig herbeigeführt werden (z. B. wegen fehlender Beschlussfähigkeit) entscheidet die Wahlleitung anstelle des Wahlausschusses. ³Der Wahlausschuss ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Wahlleitung und Wahlorganisator*innen

- (1) ¹Wahlleiter*in (Wahlleitung) ist das hauptamtliche Mitglied des Präsidiums, zu dessen Geschäftsbereich die Durchführung der Wahlen gehört. ²Sie*Er kann die Wahrnehmung ihrer*seiner Aufgaben auf ein Hochschulmitglied übertragen (beauftragte Wahlleitung); demgemäß gelten die die Wahlleitung betreffenden Regelungen dieser Ordnung für die beauftragte Wahlleitung entsprechend, wenn sich nicht aus der jeweiligen Regelung etwas anderes ergibt.
- (2) ¹Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.²Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Festlegung des Wahlverfahrens, die Aufstellung des Fristen- und Terminplans sowie die Festlegung des Wahllokals und die Unterrichtung des Wahlausschusses darüber;
 - b. die Führung und Offenlegung des Wahlverzeichnisses, einschließlich der Entgegennahme, Vorprüfung und stattgebenden Entscheidung über Anträge auf Berichtigung des Wahlverzeichnisses;
 - c. die Entgegennahme und Vorprüfung von Wahlvorschlägen, Briefwahlunterlagen und Widersprüchen gegen das Wahlergebnis;
 - d. die Erstellung und Versendung der Wahlunterlagen (z. B. Stimmzettel, Briefwahlunterlagen);
 - e. die Bestellung der Wahlhelfer*innen;

- f. die Bestellung der Gewählten und Ersatzleute nach Ablauf der Widerspruchsfrist;
- g. die Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Wahlausschusses .

(3) ¹Die Wahlleitung wird zur Durchführung ihrer Aufgaben durch mindestens zwei hauptberufliche Mitglieder der Universität (das Wahlteam) sowie bei Bedarf durch zusätzliche studentische Mitglieder unterstützt (Wahlorganisator*innen). ²Wer sich als Kandidat*in zur Wahl bewirbt, darf nicht als Wahlorganisator*in eingesetzt werden.

§ 7 Wahlhelfer*innen

(1) ¹Die Wahlleitung bestellt für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Stimmenauszählung Wahlhelfer*innen. ²Alle Bereiche und Gruppen der Universität sind verpflichtet, der Wahlleitung entsprechende Personen zu benennen. ³Die Wahlhelfer*innen sollen verschiedenen Gruppen angehören. ⁴Die Wahlleitung unterrichtet den Wahlausschuss abschließend über die bestellten Wahlhelfer*innen.

(2) Wer sich als Kandidat*in zur Wahl bewirbt, darf nicht als Wahlhelfer*in eingesetzt werden.

TEIL III: WAHLVORBEREITUNG

§ 8 Wahlzeitraum und Wahltag

(1) Der Wahlzeitraum beginnt mit der Wahlankündigung gem. § 9 und endet mit der Feststellung des Wahlergebnisses gem. § 20.

(2) ¹Die Wahltag sind der Zeitraum, in dem die Stimmabgabe durch Online- bzw. Urnenwahl möglich ist. ²Die Stimmabgabe, sei es durch Online-, Urnen- oder Briefwahl, endet zur selben Uhrzeit am letzten Wahltag.

§ 9 Wahlankündigung

(1) ¹Die Wahlleitung hat die Wahl durch eine Wahlankündigung hochschulöffentlich bekanntzumachen. ²Die Wahlankündigung muss angeben:

 1. die zu wählenden Organe,
 2. die festgelegten Wahltag für die Online- bzw. Urnenwahl,
 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Anträge auf Berichtigung einzulegen nach § 10 Abs. 4, sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 4. die Frist für nachträgliche Eintragungen in das Wahlverzeichnis von Amts wegen nach § 10 Abs. 8,
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 3 unter Angabe der auf die einzelnen Gruppen entfallenden Sitze sowie der hierfür geltenden Formen und Fristen, inkl. des Hinweises, dass bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden sollen,
 6. den Kontakt zur Wahlleitung.

(2) Mit der Wahlankündigung können andere hochschulöffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere

 1. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,

2. die Form hochschulöffentlicher Bekanntmachungen nach § 3,
3. der Hinweis auf das Wahlverfahren durch Online- bzw. Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl.

(3) ¹Die Wahlankündigung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. ²Alle nach Abs. 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Wahltag öffentlich bekannt gemacht sein.

§ 10 Wahlverzeichnisse

- (1) ¹Wählen oder gewählt werden darf nur, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis) eingetragen ist. ²Das Wahlverzeichnis ist nach Gruppen sowie nach Fakultäten zu gliedern. ³Die Mitglieder einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt (Hochschule gesamt).
- (2) ¹Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Hochschulmitglieder, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wahlverzeichnis eintragen zu lassen. ²Dieses muss enthalten:
 1. bei allen Wahlberechtigten:
 - a) den Familien- und Vornamen,
 - b) Titel und Prädikate,
 - c) Zugehörigkeit zu einer Fakultät oder zur Hochschule gesamt;
 2. bei Studierenden zusätzlich die Angabe der letzten drei Stellen der Matrikelnummer;
 3. bei allen übrigen Gruppen zusätzlich die Angabe der Gruppenzugehörigkeit.

³Weitere Angaben (z. B. Geburtsdatum und -ort, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, soweit dies zum Ausschluss von Verwechslungen oder für die Durchführung der Wahlen erforderlich ist. ⁴Maßgeblich für die Angaben im Wahlverzeichnis sind die Eintragungen im Personal- bzw. Studierendenverwaltungssystem der Universität.
- (3) ¹Den Wahlberechtigten wird Gelegenheit gegeben, ihren eigenen Eintrag im Wahlverzeichnis auf elektronischem Weg einzusehen. ²Das Wahlverzeichnis ist zusätzlich in Ausfertigungen bei der Wahlleitung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. ³Bei der Einsichtnahme gem. Satz 2 sind die Angaben gem. Abs. 2 Satz 3 nicht enthalten, soweit dies für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts nicht erforderlich ist, und ist die Einsichtnahme auf die eigene Gruppe zu beschränken. ⁴Der Zeitraum zur Einsichtnahme muss mindestens eine Woche nach Bekanntgabe der Wahlankündigung umfassen.
- (4) ¹Wahlberechtigte können gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wahlverzeichnis per E-Mail einen formlosen Antrag auf Berichtigung bei der Wahlleitung einreichen. ²Wird gegen die Eintragung Dritter ein Antrag auf Berichtigung eingereicht, sind diese von der Wahlleitung über den Antrag zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. ³Die Antragsfrist zur Berichtigung darf frühestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag, aber nicht vor Ablauf des Zeitraums der Einsichtnahme enden. ⁴Hält die Wahlleitung den Antrag für nicht begründet, so hat sie die Entscheidung des Wahlausschusses herbeizuführen, der spätestens am fünften Vorlesungstag nach Ablauf der Antragsfrist über den Antrag entscheiden soll. ⁵Die Entscheidung ist der*dem Einspruchsführer*in sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung per E-Mail mitzuteilen.

(5) ¹Nach der Entscheidung über die Anträge stellt der Wahlausschuss das Wahlverzeichnis fest. ²Das festgestellte Wahlverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für die Beurteilung des Wahlrechts, vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 8. ³Nachträgliche Änderungen können nur mit Beschluss des Wahlausschusses vorgenommen werden.

(6) ¹In das Wahlverzeichnis kann auch nach Beendigung der Einsichtsnahmefrist jedes Mitglied der Hochschule bei der Wahlleitung Einsicht nehmen. ²Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Antragsfrist wird, ist nicht wählbar (passives Wahlrecht).

(8) ¹Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts schreibt die Wahlleitung das festgestellte Wahlverzeichnis von Amts wegen durch nachträgliche Ein-, Aus- und Umtragungen fort. ²Der Wahlausschuss ist darüber abschließend zu unterrichten. ³Die Frist für nachträgliche Ein-, Aus- und Umtragungen darf frühestens mit dem zehnten Tag vor dem ersten Wahltag enden. ⁴Wer nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglied wird, ist nicht wahlberechtigt.

(9) ¹Das Wahlverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält, die ihre Ursache im Verantwortungsbereich der Universität haben und die keine Auswirkungen auf das Wahlrecht haben können. ²Die Berichtigung ist zu dokumentieren.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) ¹Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten innerhalb ihres Wahlbereichs entweder als Listenwahlvorschläge mit mehreren Kandidierenden oder als Einzelwahlvorschläge eingereicht werden. ²Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden.

(2) ¹Die Kandidierenden müssen für die Organe, für die sie kandidieren, wahlberechtigt sein. ²Das passive Wahlrecht kann nur durch das vom Wahlausschuss gem. § 10 Abs. 5 festgestellte Wahlverzeichnis nachgewiesen werden. ³Jede*r Kandidierende darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. ⁴Gehen bei der Wahlleitung mehrere Wahlvorschläge einer Person für dasselbe Organ ein, gilt nur der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen zu ziehende Los; dies ist zu dokumentieren.

(3) ¹Wahlvorschläge sind mittels der von der Wahlleitung bereitgestellten Formulare per E-Mail einzureichen. ²Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlankündigung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Wahltag enden.

(4) ¹Wahlvorschläge müssen enthalten:

1. bei allen Kandidierenden:
 - a) den Wahlbereich (Organ und Statusgruppe),
 - b) den Familien- und Vornamen,
 - c) das Geburtsdatum,
 - d) die Fakultätszugehörigkeit bzw. die Angabe des Tätigkeitsbereiches,
 - e) die Erklärung, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen,
2. bei Studierenden zusätzlich die Matrikelnummer,

3. bei Listenwahlvorschlägen zusätzlich die Kandidierenden in aufsteigender, numerischer Reihenfolge und
4. ggf. weitere Angaben (z. B. universitäre E-Mail-Adresse, Telefonnummer), welche die Wahlleitung zum Abschluss von Verwechslungen oder für die Durchführung der Wahlen in das Formular aufnimmt.

²Alle Angaben müssen der Eintragung im festgestellten Wahlverzeichnis entsprechen; Kandidierende mit mehreren im festgestellten Wahlverzeichnis angegebenen Familien- oder Vornamen können unter einem oder mehreren dieser Familien- bzw. Vornamen kandidieren.

- (5) ¹Listenwahlvorschläge können mit einem Listennamen versehen werden. ²Der Listename ist eine Kurzbeschreibung, die keinen vollständigen Satz bildet und eine klare Abgrenzung zu anderen Wahlvorschlägen gewährleistet. ³Liegt kein oder ein unwirksamer Listename vor, wird der Wahlvorschlag mit einer Nummer berücksichtigt. ⁴Zudem soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift, einer Telefonnummer und der E-Mail-Adresse benannt werden. ⁵Diese muss dem entsprechenden Wahlbereich angehören; eine Kandidatur ist nicht erforderlich. ⁶Für einen Wahlbereich kann jedes Hochschulmitglied Vertrauensperson nur eines Listenwahlvorschlages und nicht zugleich Kandidat*in eines anderen Wahlvorschlages sein. ⁷Falls keine oder eine unwirksame Benennung erfolgt, gilt die im Wahlvorschlag in der Reihenfolge an erster Stelle genannte wahlberechtigte Person als Vertrauensperson. ⁸Sofern sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt, ist die Vertrauensperson anstelle aller Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. ⁹Daneben sind die einzelnen Kandidierenden zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (6) Ein Listenwahlverfahren kommt zur Anwendung, wenn für einen Wahlbereich mehr als eine Liste oder eine Liste und mindestens ein Einzelwahlvorschlag eingereicht wird; ansonsten kommt Mehrheitswahl zur Anwendung.
- (7) Alle Wahlberechtigten eines Wahlbereiches haben das Recht, für diesen Wahlbereich eingegangene Wahlvorschläge während der in der Wahlankündigung angegebenen Öffnungszeiten bei der von der Wahlleitung bestimmten Stelle einzusehen.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlleitung vermerkt für jeden eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. ²Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Listenwahlvorschläge gem. § 11 Abs. 5 über die Vertrauenspersonen und Einzelwahlvorschläge über die*den Kandidierende*n selbst zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft die Wahlleitung unverzüglich die Wahlvorschläge vor und leitet sie zur Entscheidung über die Zulassung dem Wahlausschuss zu. ²Dieser entscheidet spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung und über die vorläufige Nichtzulassung und damit der Durchführung eines Anhörungsverfahrens gem. Abs. 5. ³Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens soll der Wahlausschuss unverzüglich über die Nichtzulassung entscheiden.
- (3) ¹Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die den Voraussetzungen gem. § 11 nicht entsprechen oder Bedingungen oder Einschränkungen enthalten. ²Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Kandidierende eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (4) ¹Die Entscheidung des Wahlausschusses, einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise vorläufig nicht zuzulassen, gibt die Wahlleitung unverzüglich dem*der Kandidat*in bzw. bei einem Listenwahlvorschlag der Vertrauensperson des Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe per E-Mail bekannt. ²Dabei ist auf das Anhörungsverfahren gem. Abs. 5 hinzuweisen.
- (5) ¹Die*Der Kandidat*in bzw. bei einem Listenwahlvorschlag die Vertrauensperson kann innerhalb von drei Tagen nach Versand der Benachrichtigung gem. Abs. 4 gegenüber der Wahlleitung begründet darlegen, dass die vorläufige Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages auf einem Fehler beruht, der seine Ursache im Verantwortungsbereich der Wahlleitung bei der Vorbereitung dieser vorläufigen Entscheidung hat. ²Die Regelung gem. § 10 Abs. 5 S. 3 bleibt unberührt. ³Werden Gründe im Sinne des Satzes 1 vorgetragen, legt die Wahlleitung diese und den Wahlvorschlag dem Wahlausschuss zur abschließenden Entscheidung vor. ⁴Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. ⁵Wird von dem Anhörungsverfahren kein Gebrauch gemacht, gilt die vorläufige Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages als endgültig, ohne dass es einer erneuten Beschlussfassung des Wahlausschusses bedarf.

§ 13 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Ergibt sich aus dem festgestellten Wahlverzeichnis, dass für eine Gruppe nicht mehr wählbare Hochschulmitglieder oder zugelassene Kandidierende vorhanden sind, als der Gruppe Sitze zustehen, so stellt die Wahlleitung gem. § 20 Abs. 5 fest, dass eine Wahl entfällt. ²Die zugelassenen Kandidierenden gelten in diesen Fällen als gewählt und sind Mitglieder des betreffenden Gremiums.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlankündigung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn
 - 1. die Zahl der Kandidierenden aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
 - 2. sonst eine Nachwahl nach § 22 Abs. 1 notwendig würde.²Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge, die sich auf die im Nachtrag zur Wahlankündigung genannten Wahlbereiche beziehen, brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. ³Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal – durch einen Nachtrag zur Wahlankündigung – erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. ⁴Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Kandidierenden mehr als die Hälfte der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 14 Wahlbekanntmachung

- (1) ¹Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
 - 1. die Aufforderung zur Stimmabgabe durch Online- bzw. Urnenwahl mit einem Hinweis bei Online-Wahl auf § 16
 - 2. die Wahltage und die Tageszeiten für die Online- bzw. Urnenwahl, bei Urnenwahl zusätzlich die Wahlräume,
 - 3. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf die §§ 16 bis 18,

4. die zugelassenen Wahlvorschläge,
5. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 13.

(2) ¹Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung gem. § 3 darf erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 15 Stimmzettel

- (1) ¹Die Stimmzettel für die Urnenwahl sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jede Gruppe herzustellen. ²Die Stimmzettel sind mit dem gedruckten Dienstsiegel zu versehen.
- (2) ¹Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs inkl. Listenname und Reihenfolge der Kandidierenden unter Berücksichtigung von § 12 Abs 1 abzudrucken. ²Bei nicht feststellbarem, aber fristgerechtem Zeitpunkt des Eingangs oder bei gleichzeitigem Eingang, entscheidet das durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen zu ziehende Los; dies ist zu dokumentieren. ³Bei Mehrheitswahl sind alle Kandidierenden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
- (3) ¹Bei Mehrheitswahl können so viele Kandidierende gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe entfallen; Stimmhäufung auf eine*n Kandidatin*en ist unwirksam. ²Bei Listenwahl hat jede*r Wähler*in nur eine Stimme, die für eine*n Kandidat*in auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird. ³Auf die jeweils geltende Regelung ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen.

TEIL IV: WAHLHANDLUNG

§ 16 Online-Wahl

¹Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich unter Einsatz eines Online-Wahl-Tools, das die Wahlrechtsgrundsätze und den Datenschutz gewährleistet. ²Einzelheiten sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 17 Urnenwahl

- (1) ¹Ist eine Online-Wahl nicht möglich, wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt. ²Dabei geben die Wahlberechtigten im Wahlraum ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle persönlich ab. ³Eine Stimmabgabe in anderer Weise ist unzulässig.
- (2) ¹Es ist sicherzustellen, dass die*der Wähler*in den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet. ²Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen und den Wahlausschuss darüber in Kenntnis zu setzen. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel in die Urne eingeworfen werden können. ⁵Für die einzelnen Organe sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel schließt Verwechslungen aus.
- (3) ¹Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen die Wahlleitung oder ein Mitglied des Wahlausschusses und zusätzlich mindestens zwei Wahlhelfer*innen bzw. in Fällen des § 22 Abs. 1 bis 3 mindestens

ein*e Wahlhelfer*in im Wahlraum anwesend sein. ²In Anwesenheit der Wahlleitung gelten die Mitglieder des Wahlausschusses als Wahlhelfer*innen. ³Entscheidungen in Zweifelsfragen über die Wahlhandlung werden von der Wahlleitung und, in deren Abwesenheit, von einem von dieser bestimmten Mitglied des Wahlausschusses im Benehmen mit Wahlhelfer*innen getroffen. ⁴Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.

- (4) ¹Vor Ausgabe des Stimmzettels haben die Wahlhelfer*innen zu prüfen, ob der*die Wähler*in für den Wahlbereich im Wahlverzeichnis eingetragen ist. ²Die Stimmabgabe ist im Wahlverzeichnisses zu vermerken. ³Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Wahlhelfer*innen durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. ⁴Wenn eine Namensänderung oder die Führung eines Wahlnamens sich aus dem amtlichen Ausweis nicht ergibt, aber wirksam im Wahlverzeichnis vermerkt wurde, ist darüber ein geeigneter Nachweis vorzulegen. ⁵Studierende müssen zusätzlich auf Verlangen ihren Studierendenausweis vorlegen.
- (5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne so aufzubewahren, dass ein Einwurf oder eine Entnahme von Stimmen oder die Entwendung der Urne ausgeschlossen ist. ²Zu Beginn, bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Wahlhelfer*innen davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (6) ¹Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. ²Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler*innen z. B. durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. ³Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. ⁴Die Wahlhelfer*innen sorgen für die Ordnung im Wahlraum und dürfen Wähler*innen, die gegen Wahlrechtsbestimmungen verstoßen, von der Stimmabgabe zurückweisen. ⁵Diese Zurückweisung lässt die Berechtigung zur erneuten, ordnungsgemäßen Stimmabgabe unberührt.
- (7) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 18 Briefwahl

- (1) ¹Alle Wahlberechtigten können auf Antrag ihr Wahlrecht neben der Urnenwahl auch durch Briefwahl ausüben. ²Anträge sind mittels des von der Wahlleitung bereitgestellten Formulars per E-Mail in der durch die Wahlankündigung und -bekanntmachung festgesetzten Frist bei der Wahlleitung zu beantragen; dabei kann auch die Aushändigung an eine benannte dritte Person beantragt werden. ³Die Frist darf frühestens mit dem vierzehnten Tage vor dem ersten Wahltag enden. ⁴Stellt die*der Wahlberechtigte den Antrag auf Briefwahl im Wahlbüro, hat sie*er dabei auf Verlangen einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zur Sichtprüfung vorzulegen. ⁵Hat sie*er die Aushändigung der Briefwahlunterlagen an eine dritte Person beantragt, dürfen dieser dritten Person die Briefwahlunterlagen nur nach Vorlage des eigenen amtlichen Ausweises mit Lichtbild zur Sichtprüfung ausgehändigt werden. ⁶Die Briefwahlunterlagen dürfen nur einmal ausgehändigt bzw. zugesandt werden; das gilt auch, wenn sich die*der Wahlberechtigte auf die unterbliebene oder bloß teilweise Zustellung der Briefwahlunterlagen be-

ruft. ⁷Die Aushändigung bzw. Zusendung erfolgt durch die Wahlleitung gemeinsam mit einem weiteren Hochschulmitglied und ist zu dokumentieren. ⁸Mit der Aufnahme des Briefwahlvermerkes erlischt das Recht zur Urnenwahl.

- (2) Briefwahlunterlagen sind
 1. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das zu wählende Organ erkennen lässt,
 2. der Wahlschein mit der persönlichen Erklärung gem. Abs. 3,
 3. der Wahlbriefumschlag,
 4. die Briefwahlerläuterung.
- (3) ¹Die*Der Wähler*in gibt bei der Briefwahl die Stimme in der Weise ab, dass sie*er für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. ²Über diese Handlung ist eine Erklärung abzugeben. ³Diese Erklärung sowie die Stimmzettelumschläge sind im Wahlbriefumschlag zu verschließen und der Wahlleitung zuzuleiten. ⁴Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbriefumschlag der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit unter der auf dem Wahlbriefumschlag vorgedruckten Anschrift zugegangen oder im Wahlbüro abgegeben ist.
- (4) ¹Bei verspätet eingegangenen Wahlbriefumschlägen ist Datum und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. ²Diese sind von der Wahlleitung ungeöffnet zu den Akten zu nehmen. ³Nach Eintritt der Bestandskraft des Wahlergebnisses eingehende Wahlbriefumschläge müssen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Die Wahlleitung hat in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wahlverzeichnis vermerkt wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden; dies ist zu dokumentieren.
- (6) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und die Stimme ist ungültig, wenn
 1. der Wahlbriefumschlag nicht rechtzeitig oder nicht am rechten Ort eingegangen ist,
 2. der*die Wähler*in nicht im Wahlverzeichnis als briefwahlberechtigt vermerkt ist,
 3. der*die Wähler*in andere als die amtlichen Briefwahlunterlagen gem. Abs. 2 verwendet hat,
 4. der Stimmzettelumschlag fehlt,
 5. der Wahlschein mit der Erklärung entsprechend Absatz 3 Satz 2 fehlt oder ungültig ist,
 6. der*die Briefwähler*in anderweitig gegen Regelungen zur Briefwahl verstößen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

TEIL V: WAHLERGEBNIS, WAHLPRÜFUNG, WAHLEN AUS BESONDEREM ANLASS

§ 19 Auszählung

- (1) ¹Die Wahlleitung hat in Anwesenheit mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses sowie zweier Wahlhelfer*innen unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen zu zählen. ²Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wahlverzeichnisses vermerkt sind.

³Ist die Zahl der Stimmzettel ungleich der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses zu prüfen, ob dadurch eine Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar ist und, unter Berücksichtigung aller möglichen Ursachen, für die Abweichungen zu entscheiden, ob nach § 22 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren ist.

(2) ¹Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenen gültigen Stimmen werden zusammengezählt. ²Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. Stimmenhäufungen bei Mehrheitswahl enthält,
4. den Willen der*des Wählers*in nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.

³Entscheidungen in Zweifelsfragen werden von der Wahlleitung im Benehmen mit anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und Wahlhelfer*innen getroffen; die Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss bleibt davon unberührt.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler*innen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind,
6. die gewählten Vertreter*innen und Ersatzleute; Ersatzleute sind Stellvertreter*innen der gewählten Vertreter*innen und rücken für diese nach, wenn sie vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden,
7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.

(2) ¹Bei Listenwahl werden die einer Gruppe zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittteilung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). ²Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Kandidierenden dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. ³Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Kandidierende benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. ⁴Kandidierende eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute. ⁵Bei gleicher Stimmenzahl und, wenn auf Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Kandidierenden innerhalb eines Listenwahlvorschlags. ⁶Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Person des Wahlvorschlags nach, auf die nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.

(3) ¹Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe zustehenden Sitze auf die Kandidierenden nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, mit der höchsten Stimmenzahl beginnend, verteilt. ²In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt.

(4) ¹Wahlvorschläge (gesamte Listen bzw. Einzelwahlvorschläge), die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. ²Wenn in den Fällen der Abs. 2 bis 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet das Los. ³Das Losen kann computergestützt erfolgen. ⁴Ist dies nicht möglich, erfolgt das Losen durch die Wahlleitung in Gegenwart zweier weiterer Hochschulmitglieder als Zeugen; dies ist zu dokumentieren.

(5) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl nicht mehr wahlberechtigte Hochschulmitglieder an, als Vertreter*innen zu entsenden sind, so sind diese im Falle einer Kandidatur ohne Wahl Mitglieder des betreffenden Organs; in die Feststellung des Wahlergebnisses sind diese Hochschulmitglieder aufzunehmen.

(6) ¹Die Wahlen sind für das gesamte Organ zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für einen Wahlbereich zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter*innen dieser Gruppe gewählt worden ist. ²Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, sind die Geschäfte nach Ablauf der Amtszeit von den bisherigen Vertreter*innen bis zum Beginn der neuen Amtszeit fortzuführen.

(7) ¹Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Organen festzustellen. ²Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 21 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. ³Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute sowie die jeweilige Geschäftsführung der Organe per E-Mail unter Verwendung universitärer E-Mail-Adressen. ⁴Die jeweilige Geschäftsführung der Organe benachrichtigt im Falle des Nachrückens die jeweiligen Ersatzleute sowie die Wahlleitung per E-Mail.

§ 21 Wahlprüfung

(1) ¹Die Wahl kann durch schriftlichen und begründeten Einspruch innerhalb einer von der Wahlleitung bestimmten Frist, die frühestens sieben Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses enden darf, angefochten werden. ²Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wahlverzeichnisses begründet werden. ³Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. ⁴Der Wahleinspruch der Wahlleitung oder der beauftragten Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. ⁵Der Wahleinspruch anderer Hochschulmitglieder muss damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreter*innen betrifft, zu deren Wahl das Hochschulmitglied wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

(3) ¹Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. ²Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses,

stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest.³ Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren.

(4) Die Wahlleitung gibt die Entscheidung dem Einspruchsführer und allen betroffenen Gewählten sowie Ersatzleuten per E-Mail bekannt.

§ 22 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

(1) ¹Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist und die Durchführung der Nachwahl von einer*einem Wahlberechtigten dieser Gruppe beantragt wird,
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
3. nach dem Ergebnis einer Wahlprüfung Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können,
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl gem. § 20 Abs. 6 nicht zustande gekommen ist; es sei denn, dass bereits eine Wiederholung der Wahlankündigung oder eine Nachwahl erfolgt ist.

²Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss durch Beschluss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. ³Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlankündigung öffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) ¹Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. ²Eine Ergänzungswahl findet nicht statt, wenn

1. die Zahl der Gruppenvertreter*innen in dem Organ mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder
2. nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist oder
3. bei mehreren zu erwartenden Sitzungen des Organs die Wahl nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann.

(3) ¹Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die Regelungen für verbundene Wahlen von Organen. ²Die Wahlleitung kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss davon abweichende Bestimmungen über Fristen (einschließlich § 3 Abs. 1, außer bei Nach- und Ergänzungswahlen in der Studierendengruppe) und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlankündigung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Anträge auf Berichtigungen und Wahlvorschläge einzureichen. ³Die Nachwahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Organ zustehen. ⁴Ergänzungswahlen erstrecken sich nur auf die vakanten Sitze.

(4) ¹Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst ist. ²In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Abs. 3 entsprechend anzuwenden. ³Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. ⁴Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Organs statt,

so entfällt die Wahl für dieses Organ bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlankündigung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Organ bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

(5) ¹Für Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen, die in einem Semester stattfinden, in dem bereits eine Wahl stattgefunden hat, können die vorhandenen Wahlverzeichnisse ohne Einsichtnahme und Einspruchsverfahren verwendet werden. ²Nachträgliche Eintragungen nach § 10 Abs. 8 bleiben möglich.

TEIL VI: SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 23 Protokolle und Wahlunterlagen

(1) ¹Über jede Sitzung des Wahlausschusses sowie über den Gang der Wahlhandlung wird ein Protokoll gefertigt, aus dem der Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer*innen und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung der Sitzung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Entscheidungen, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten sein müssen. ²Das Protokoll zu Sitzungen des Wahlausschusses wird allen stimmberechtigten Mitgliedern des Wahlausschusses per E-Mail zugeleitet und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Genehmigung der Sitzungsprotokolle durch den Wahlausschuss erfolgt in der nächsten Sitzung bzw. per Umlaufbeschluss.

(2) Die Protokolle über den Gang der Wahlhandlung sind von einem Mitglied des Wahlausschusses bzw. dessen Vertretung und der Wahlleitung zu unterzeichnen.

(3) ¹Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und dem Protokoll über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen. ²Diese Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung aufzubewahren. ³Sie dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. ⁴Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 24 Beginn und Ende der Amtszeit; Nachrücken

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Hochschullehrenden-, der Mitarbeitenden- und der MTV-Gruppe in den Organen beträgt zwei Jahre, der Studierendengruppe ein Jahr.

(2) ¹Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder des Organs, sobald das Organ nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. ²Die Amtszeit der neugewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs nach Abs. 1.

(3) ¹Im Falle einer Nachwahl gilt Abs. 2 entsprechend. ²Das Mandat der bisherigen Vertreter*innen der Gruppe, für die eine Nachwahl erfolgt ist, erlischt erst, wenn das Organ nach der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammentritt.

(4) ¹Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs beginnt die Amtszeit der neugewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neugewählten Organs nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. ²Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Organs geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Organs stattfindet;

in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Organs enden würde.

- (5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens.
²Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs.
- (6) Die neu gewählten Fakultätsräte sollen jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammen treten, um die*den Dekan*in sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen.

§ 25 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ¹Zu Zwecken der im Wege der Hochschulselbstverwaltung durchzuführenden Wahlen nach den Verfahren dieser Ordnung dürfen Kategorien personenbezogener Daten von Mitgliedern der Leuphana Universität Lüneburg gemäß Buchstaben A, B und N (nur Matrikelnummer, Studiengang, Status) bis R der Anlage 1 zur Datenschutzordnung der Leuphana Universität Lüneburg (DSO) neben Angaben zum Tätigkeitsbereich verarbeitet werden.
- (2) ¹Die Daten nach Abs. 1 werden ausschließlich zur Aufstellung eines Wahlverzeichnisses, welches insbesondere die Wahlberechtigten im gesamten Wahlprozess eindeutig identifiziert, und die Organisation der Stimmabgabe verarbeitet. ³Die erforderlichen Daten im Personal- bzw. Studierendenverwaltungssystem der Universität sind hierfür dem Wahlteam und den Wahlorganisatoren zur Erfüllung Ihrer Aufgaben auf einem gegen Einsichtnahme durch Unberechtigte gesicherten Weg zugänglich zu machen.
- (3) ¹Zu Zwecken der elektronischen Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 können Mitglieder ihren eigenen Eintrag mit Personendaten, Statusgruppe (einschließlich Änderung) und Fakultätszugehörigkeit/Tätigkeitsbereich, sowie bei Studierenden die Matrikelnummer nach einer Authentifizierung mit ihren Leuphana-Account-Zugangsdaten auf einer browserbasierten Webseite einsehen. ²Bei Nutzung der browserbasierten Website nach Satz 1 können daneben die technisch zur Authentifizierung und Anzeige erforderlichen Daten der Webseitenbesucher*innen verarbeitet werden. ³Die Daten der Wahlberechtigten nach Satz 1 dürfen zu Zwecken der hochschulöffentlichen Überprüfbarkeit der Ordnungsmäßigkeit der Wahlen den Wahlberechtigten des gleichen Wahlbereichs bei der Wahlleitung zur Kenntnis gebracht werden. ⁴Die Ablichtung oder Verwendung zu anderen Zwecken ist den Einsichtnehmenden untersagt.
- (4) ¹Die Wahlleitung darf von Antragstellenden zu Zwecken der Prüfung von Briefwahlanträgen und dem Versand von Briefwahlunterlagen (§ 18) neben Daten gemäß Buchstaben A, B, D und Q der Anlage 1 zur DSO auch die Statusgruppe (einschließlich Änderung), die Matrikelnummer und für den postalischen Versand die im Antrag angegebenen Kontaktdata verarbeiten. ²Von empfangsbevollmächtigten Personen dürfen zu deren Identifizierung die im Briefwahlantrag angegebenen Namens- und Personendaten genutzt und anschließend für spätere Beweiszwecke gespeichert werden. ³Der Vermerk über die Übersendung von Briefwahlunterlagen (Briefwahlvermerk) muss für die Durchführung der Wahl und zur Vermeidung von Doppelabstimmungen im Wahlberechtigtenverzeichnis eindeutig der betreffenden Person zugeordnet werden. ⁴Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die nach Sätzen 1 bis 3 notwendigen Daten getrennt von den Tätigkeiten nach Abs. 2 verarbeitet werden.
- (5) ¹Zu Zwecken der Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen darf die Wahlleitung Daten gemäß Buchstaben A, B und D der Anlage 1 zur DSO zusammen mit Telefonnummer, Matrikelnummer, Angaben zum Einverständnis

zur Kandidatur und ggf. zur Annahme der Wahl, insbesondere zur Identifikation und individueller Benachrichtigung verarbeiten. ²Bei Listenwahlvorschlägen dürfen die Namensdaten der Kandidierenden in einer Rangliste geordnet verarbeitet werden.

- (6) ¹Zu Erstellung der Stimmzettel (in Papierform) und zur hochschulöffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge und Wahlergebnisse darf die Wahlleitung Namensdaten, die Fakultätszugehörigkeit bzw. die Angabe des Tätigkeitsbereiches der wählbaren Personen nutzen. ²Zu Zwecken der Benachrichtigung nach § 20 Abs. 7 Satz 3 darf die Wahlleitung die E-Mail-Adresse der jeweiligen Personen und Geschäftsführungen nutzen.
- (7) Die Trennung der Stimmabgabe von personenbezogenen Daten ist nach den Vorgaben der §§ 16 bis 18 für alle Wahlberechtigten durch die beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten.
- (8) Soweit zur Durchführung einer Online-Wahl gemäß § 16 von den Absätzen 1 bis 7 abweichende Datenverarbeitungen vorgenommen werden, sind die Regelungen der Anlage zu dieser Ordnung anzuwenden.
- (9) ¹Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode und, falls keine Aufbewahrungspflichten oder Verjährungsfristen eine längere Speicherung erforderlich machen, zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

ABSCHNITT II

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 19. Mai 2021 (Leuphana Gazette Nr. 66/21 vom 14. Juni 2021) außer Kraft.

